

SATZUNG

des Förderkreises des Berufskollegs Berliner Platz des Hochsauerlandkreises e.V.
in 59759 Arnsberg

§ 1 Name und Sitz

Der Förderkreis trägt den Namen: „Förderkreis des Berufskollegs Berliner Platz des Hochsauerlandkreises e.V. in 59759 Arnsberg“. (Kurzform: Förderkreis des BKs Berliner Platz des HSK e.V.).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Sitz in 59759 Arnsberg.

§ 2 Zweck

Der Förderkreis hat folgende Aufgaben:

1. Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus
2. Kontaktpflege zwischen Schule und Betrieben
3. Kontaktpflege zu früheren Schülern
4. Unterstützung von Aufgaben der Schule, die aus dem öffentlichen Haushalt nicht gefördert werden
5. Unterstützung von Schülern in begründeten Fällen bei Veranstaltungen der Schule

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Förderkreis

1. durch Mitgliedsbeiträge,
2. durch Veranstaltungen,
3. durch Spenden jeglicher Art.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Förderkreis in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Eintrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Förderkreises auf Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aus dem Förderkreis,
2. durch Ausschluss.

Der Austritt kann nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen und bedarf der Schriftform.

Der Ausschluss kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt (Stundung kann gewährt werden),
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Förderkreises zuwiderhandelt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Förderkreisvermögen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Rechnungsführer, sowie deren Stellvertretern.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich. Ausgaben im Einzelfall von mehr als 2000,00 € bedürfen eines Beschlusses von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Förderkreisinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung des Förderkreises dem Geschäftsführer besondere Vollmachten erteilen.
4. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Die ausscheidenden Vorstandmitglieder bleiben solange im Amt, bis die neu gewählten Vorstandmitglieder am Amtsgericht eingetragen sind.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Ferner hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens nach Eingang eines von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen.
2. In einer Hauptversammlung, die im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres stattzufinden hat, erfolgt die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und die Vorlage der Jahresrechnung.
3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Ausschluss aus dem Förderkreis,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Förderkreises.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden ist. Die Tagesordnung kann während der Sitzung nur mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 9 behandelten Fälle mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über den Beschluss der Mitglieder ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Förderkreises

1. Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Förderkreises ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Förderkreiszweckes kann nur einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Förderkreises fällt das Restvermögen an das Deutsche Rote Kreuz. Falls jenes nicht mehr existieren sollte, an das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es entsprechend dem Förderkreis gemeinnützig zu verwenden.
3. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist unstatthaft.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Förderkreises zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Förderkreises zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Entsprechendes gilt für Beschlüsse über Satzungsänderungen, falls durch sie der Zweck des Vereins geändert wird.

§ 10 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.